

# RS Vwgh 2000/2/24 98/06/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2000

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

BauG Stmk 1995 §19 Z1;

BauG Stmk 1995 §20;

BauG Stmk 1995 §21;

BauG Stmk 1995 §33 Abs6;

BauG Stmk 1995 §41 Abs3;

BauRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/09/23 99/06/0082 3

## Stammrechtssatz

Eine vorschriftswidrige bauliche Anlage im Sinne des § 41 Abs 3 Stmk BauG 1995 liegt immer so lange vor, bis eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder das Bauvorhaben gemäß § 33 Abs 6 Stmk BauG 1995 als genehmigt gilt (Hinweis E 20.11.1997, 97/06/0215). Für einen Beseitigungsauftrag gemäß § 41 Abs 3 Stmk BauG 1995 ist weiters maßgeblich, dass die Bewilligungspflicht bzw Anzeigepflicht der baulichen Anlage sowohl im Zeitpunkt der Errichtung des Bauwerkes als auch im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages vorgelegen ist (Hinweis E 25.10.1988, 88/05/0101, betreffend eine Rechtslage, bei der Beseitigungsaufträge nur für bewilligungspflichtige Anlagen zulässig waren).

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998060228.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)